

18.03.2011-15:48

02931 802 456

VG Arnsberg

S. 2/9

8 L 92/11.A**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG****BESCHLUSS**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn  
58675 Hemer,

, c/o GfA Ingelheim, Apricker Weg 21-53,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georg HM Oedekoven,  
Luisenplatz 2, 65185 Wiesbaden,  
Gz.: 153-O-2010,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5455170-224,

Antragsgegnerin,

w e g e n

Asylrecht

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
am 18. März 2011  
durch

18.03.2011-15:48

02931 802 456

VG Arnsberg

S. 3/9

2

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gießau  
als Einzelrichter

### **beschlös sen:**

Die aufschiebende Wirkung der Klage - 8 K 358/11.A - des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. Januar 2011 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

### **G r ü n d e:**

Der gegen den gesamten Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. Januar 2011 gerichtete Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet. Bei der Entscheidung, dass der Asylantrag des Antragstellers gemäß § 27 a des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – unzulässig ist, und der daran anknüpfenden Abschiebungsanordnung gem. § 34 a Abs. 1 AsylVfG handelt es sich jeweils um einen belastenden Verwaltungsakt, der nach § 75 AsylVfG sofort vollziehbar ist.

Vgl. so auch: VG Verwaltungsgericht (VG) Hamburg, Beschluss vom 4. Februar 2009 - 8 AE 26/09 -, juris; VG Frankfurt, Urteil vom 8. Juli 2009 - 7 K 4376/07 -, juris.

Die vom Antragsteller am 7. Februar 2011 erhobene Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. Januar 2011 hat auch keine aufschiebende Wirkung.

§ 34 a Abs. 2 AsylVfG steht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO vorliegend nicht entgegen. § 34 a Abs. 2 AsylVfG bestimmt zwar, dass die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat nach § 26 a AsylVfG oder in einen für die Durchführung des Asyl-

verfahrens zuständigen Staat im Sinne von § 27 a AsylVfG – in einen solchen soll nach dem streitigen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 3. Januar 2011 mit dem darin bestimmten Zielstaat Italien die Abschiebung des Antragstellers erfolgen – weder nach § 80 VwGO noch nach § 123 VwGO ausgesetzt werden darf. Nicht erfasst von § 34 a Abs. 2 AsylVfG bleiben nach den Vorgaben der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung für die Konstellation der Abschiebung in den sicheren Drittstaat im Sinne von § 26 a AsylVfG jedoch unter anderem die Fälle, in denen sich der jeweilige Ausländer gegen die Modalitäten des Vollzugs der Aufenthaltsbeendigung unter Berufung auf humanitäre bzw. persönliche Gründe wendet und/oder von ihm individuelle konkrete Gefährdungstatbestände im Drittstaat dargelegt werden, die ihrer Eigenart nach nicht bereits vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 -, BVerfGE 94, 49ff.; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 17. Juni 1996 - 13 B 410/96.A -, InfAuslR 1996, 365ff.

Daran anknüpfend hat die überwiegende Rechtsprechung auch für den hier betroffenen Fall der beabsichtigten Rückführung in den nach § 27 a AsylVfG für die Durchführung des Asylverfahrens nach der sog. Dublin II-VO (Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003) für zuständig erachteten anderen EG-Mitgliedstaat – die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst zu sicheren Drittstaaten bestimmt worden – anerkannt, dass bereits aus nationalen verfassungsrechtlichen Gründen eine restriktive Handhabung der Ausschlussregelung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG geboten ist. Danach bleibt die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes auch gegen eine gemäß § 27 a AsylVfG angeordnete Abschiebung ausnahmsweise zulässig und möglich, wenn es sich aufgrund bestimmter Umstände aufdrängt, dass der jeweilige Antragsteller von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16 a Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), §§ 27 a, 34 a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. Ein entsprechender Sonderfall ist insofern auch dann in Betracht zu ziehen, wenn ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in dem als

Zielstaat der Abschiebung vorgesehenen anderen Mitgliedstaat die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen und die asylrechtliche Verfahrenspraxis nicht an die zu fordernden und bei Einfügung des § 27 a AsylVfG vorausgesetzten unions- bzw. völkerrechtlichen Standards heranreichen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. September 2009 - 2 BvQ 56/09 -, juris. Siehe nachfolgend auch Beschlüsse des BVerfG u.a. vom 9. Oktober 2009 - 2 BvQ 72/09 -, vom 5. November 2009 - 2 BvQ 77/09 -, vom 13. November 2009 - 2 BvR 2603/09 -, jeweils juris; ähnlich: VG Köln, Beschluss vom 10. Januar 2011 - 20 L 1920/10.A -; VG Minden, Beschluss vom 7. Dezember 2010 - 3 L 625/10.A -; VG Düsseldorf, Beschluss vom 7. Januar 2011 - 21 L 2285/10.A - und VG Darmstadt, Beschluss vom 11. Januar 2011 - 4 L 1889/10.DA.A -.

Die mithin im Falle des Aufzeigens eines erheblichen Unterschreitens der besagten Standards im beabsichtigten Abschiebezielstaat gebotene restriktive Handhabung der Ausschlussregelung in § 34 a Abs. 2 AsylVfG gilt mittlerweile in Ansehung der aktuellen Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) noch um so mehr. Denn danach kann der betroffenen Ausländer, der sich gegen eine beabsichtigte Abschiebung in einen anderen Mitgliedstaat wegen einer ihm dort vorgeblich drohenden, gegen Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstoßenden Behandlung wendet, konventionsrechtlich nach Art. 13 EMRK eine gründliche Prüfung dieser Beschwerde durch eine zur vollständigen sachlichen Prüfung berechnete Instanz beanspruchen.

Vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, Nr. 30696/09 - M.S.S. gegen Belgien und Griechenland - Rz. 385 - 397.

Bei Anlegung dieser Maßstäbe hat das Antragsvorbringen ausreichende Anhaltspunkte dafür geliefert, dass die Bestimmung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG entsprechend dem oben Gesagten hier restriktiv zu handhaben und der einstweilige Rechtschutzantrag ausnahmsweise für statthaft und mithin für zulässig zu erachten ist. Solche Anhaltspunkte im Sinne des Aufzeigens von erheblichen Zweifeln an der Einhaltung der maßgeblichen Standards in Italien sind zunächst mit dem Hinweis auf die – im Einzelnen benannten und ausgeführten – Beschlüsse diverser Verwaltungsgerichte, die in jüngerer Zeit Abschiebungen nach Italien wegen nicht ausschließbarer

dortiger Gefährdungen für den jeweils betroffenen Ausländer untersagt haben, erbracht worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die entsprechende Aufzählung im Antragsvorbringen Bezug genommen. Darüber hat der Antragsteller mit der im Klageverfahren eingereichten handschriftlichen Stellungnahme zu seiner Situation in Italien (erstmalig) substantiiert glaubhaft dargetan, dass auch er selbst in Italien weder eine Unterkunft noch die sonstigen notwendigen existenzsichernden Versorgungsleistungen erhalten hat. Diese Schilderung deckt sich mit den Aussagen in dem vom Antragsteller bereits im früheren Eilverfahren - 8 L 39/11 A. - angesprochenen und nunmehr vorgelegten Bericht „Zur Situation von Flüchtlingen in Italien“ von Maria Bethke und Dominik Bender vom 28. Februar 2011 über eine im Oktober 2010 durchgeführte diesbezügliche Recherchereise. Zudem wird in dem Bericht insbesondere für Dublin II-Rückkehrer nach Rom, dorthin soll auch der Antragsteller rücküberstellt werden, festgestellt, dass jene Gruppe dort ganz überwiegend sich selbst und damit der Obdachlosigkeit überlassen bleibt, ohne dass die erforderlichen Hilfeleistungen im Sinne eines unschweren Zugangs zu einem ordnungsgemäßen Asylverfahren und der Bereitstellung der dabei gebotenen Existenzsicherung erfolgen. Dies führt danach namentlich dazu, dass die besonders Schutzbedürftigen, etwa Kranke – wie der nach eigenen, bislang unbestritten gebliebenen Angaben psychisch kranke Antragsteller – regelmäßig ohne Papiere bleiben und sich ohne Unterstützung „durchschlagen“ müssen. Alldem ist die Antragsgegnerin nicht überzeugend entgegengetreten. Sie verweist hinsichtlich der relevanten Lage in Italien allein auf ihr Vorbringen im früheren Eilverfahren - 8 L 39/11.A - . Dieses erschöpfte sich indes im wesentlichen in der Bekundung, auch Italien habe sich zur Einhaltung der gemeinschaftsrechtlich maßgeblichen Standards verpflichtet und es gebe dort – speziell auch für besonders schutzbedürftige Personen – staatliche sowie nicht-staatliche Aufnahmesysteme. Aus der bloßen Übernahme von Verpflichtungen und der grundsätzlichen Existenz von Aufnahmesystemen folgt jedoch keineswegs zwingend, dass Letztere auch hinreichend ausgestaltet sind und im erforderlichen Umfang praktiziert werden. Eben dies hat der Antragsteller auf der Grundlage seiner eigenen Erfahrungen im vorliegenden Verfahren, überdies in Übereinstimmung mit den erwähnten Feststellungen im genannten Bericht von Bethke/Bender, (erstmalig) substantiiert und glaubhaft in Abrede gestellt. Dass die Schilderungen des Antragstellers

zum erlebten gänzlichen Fehlen einer hinreichenden, existenzsichernden Versorgung in Italien unzutreffend wären, hat die Antragsgegnerin nicht behauptet. Angesichts dessen hätte es der Antragsgegnerin obliegen, konkret darzutun, aus welchem Grund bzw. mit welchen Maßnahmen nunmehr bei einer Rückführung des Antragstellers eine Wiederholung einer gleichartigen Behandlung ausgeschlossen sein soll bzw. verhindert wird. Die Antragsgegnerin hat indes nicht aufgezeigt, durch konkrete Maßnahmen bzw. Absprachen im Zusammenhang mit der Überstellung des Antragstellers nach Italien – was durchaus denkbar erscheint – sichergestellt zu haben, dass dieser dort Zugang zu einem richtlinienkonformen Asylverfahren einschließlich einer existenzsichernden Versorgung erhält.

Der mithin entgegen § 34 a Abs. 2 AsylVfG zulässige Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist auch begründet. Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin. Nach den oben erläuterten, hinreichend glaubhaft gemachten Angaben des Antragstellers zu den Umständen seiner Aufnahme in Italien und den erwähnten Feststellungen im genannten Bericht Bethke/Bender sowie der in Bezug genommenen Spruchpraxis diverser Verwaltungsgerichte ist zumindest offen, ob sich die in der angegriffenen Verfügung der Antragsgegnerin vom 3. Januar 2011 erfolgte Ablehnung des Asylantrags als unzulässig aufgrund der Zuständigkeit Italiens als eines anderen Mitgliedstaates nach den Bestimmungen der Dublin II-VO und die damit verbundene Abschiebungsanordnung nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG im Hauptsacheverfahren als rechtmäßig erweisen werden. Es kommt insbesondere in Betracht, dass bei einer – nach dem oben Gesagten nicht unwahrscheinlichen – (derzeit) unzureichenden Umsetzung der gemeinschafts- und völkerrechtlichen asylrechtlichen Vorgaben durch Italien als anderen, nach der Dublin II-VO zuständigen Mitgliedstaat, die Bundesrepublik dieser Situation durch Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Rechnung tragen muss, wenn das Gemeinschaftsrecht es an dieser Stelle ausschließen sollte, dass die Bundesrepublik einzelne EU-Mitgliedstaaten generell vom Anwendungsbereich der Dublin II-VO ausnimmt.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7. Oktober 2009 - 8 B 1433/09.A -; VG Hamburg, Beschluss vom 4. Februar 2009 - 8 AE 26/09 -, juris; VG

Minden, Beschluss vom 2. Oktober 2009 - 1 L 533/09.A -,  
[www.nrwe.de](http://www.nrwe.de).

Die damit erforderliche allgemeine Interessenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus. Die Nachteile, die dem Antragsteller im Falle der Versagung einstweiligen Rechtsschutzes trotz Obsiegens in der Hauptsache entstehen, überwiegen die Nachteile für die Antragsgegnerin, wenn einstweiliger Rechtsschutz gewährt wird, die Klage aber letztlich erfolglos bleibt. Dies folgt schon daraus, dass dem Antragsteller in der erstgenannten Alternative erhebliche Gefahren sowie irreparable Nachteile und Rechtsbeeinträchtigungen drohen. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er in Italien Obdachlosigkeit und mangelnder Versorgung ausgesetzt sein wird. Damit ist zugleich mehr als fraglich, ob er in der Lage wäre, von Italien aus sein Hauptsacheverfahren überhaupt im gebotenen Umfang weiter zu betreiben.

Die Nachteile, die im Falle eines erfolglosen Hauptsacheverfahrens durch die bis dahin andauernde Anwesenheit des Antragstellers im Bundesgebiet für die Antragsgegnerin entstehen, wiegen dagegen deutlich geringer. Sie erschöpfen sich im wesentlichen im Interesse an der Vermeidung finanzieller Folgekosten. Dabei geht die Kammer davon aus, dass Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Dublin II-VO einer erneuten Überstellung des Antragstellers nach Italien nach einem erfolglosen Hauptsacheverfahren nicht entgegensteht. Die sechsmonatige Überstellungsfrist beginnt hier gemäß Art. 19 Abs. 3 Dublin II-VO erst mit der (abschließenden gerichtlichen) Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, den Asylantrag nicht zu prüfen (vgl. Art. 19 Abs. 1 Dublin II-VO) – hier mit der Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit des Antrages nach § 27 a AsylVfG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

18.03.2011-15:48

02931 802 456

VG Arnsberg

S. 9/9

8

Der Beschluss ist gem. § 80 AsylVfG unanfechtbar.

G i e ß a u

Ausgefertigt

*Mainusch*

Mainusch

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

